

ZH_OBERGERICHT SB120200 vom 13. November 2012

ZH Obergericht, 2012-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120200

FR: ZH_OBERGERICHT SB120200 du 13 novembre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SB120200 del 13 novembre 2012

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2011 ist die Schweizerische Strafprozessordnung in Kraft getreten. Da der angefochtene Entscheid nach diesem Zeitpunkt gefällt wurde, gilt für das vorliegende Berufungsverfahren neues Recht (Art. 454 Abs. 1 StPO). Verfahrenshandlungen, die vor dem Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung angeordnet oder durchgeführt wurden, behalten ihre Gültigkeit (Art. 448 Abs. 2 StPO).

E. 1.1

Vorliegend ist die Strafzumessung sowohl für Delikte, die vor dem Inkrafttreten des revidierten Allgemeinen Teils am 1. Januar 2007, als auch für solche, die nachher begangen wurden, vorzunehmen. Da der Beschuldigte dadurch keinen Nachteil erleidet, rechtfertigt es sich, dies einheitlich nach den Strafzumessungsregeln des neuen Rechts zu tun.

E. 1.2

Bei der Bemessung der Strafe ist vom gesetzlichen Strafrahmen auszugehen. Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zur Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafe gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB).

E. 1.3

Die Vorinstanz ist zu Recht davon ausgegangen, dass die schwerste vom Beschuldigten begangene Straftat die Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 aStGB ist, die mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft wird. Strafschärfend sind gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB die Deliktsmehrheit sowie die teilweise mehrfache Tatbegehung zu berücksichtigen, weshalb der erweiterte Strafrahmen sich auf Freiheitsstrafe bis 15 Jahren erstreckt. Dieser ist aber nur in Ausnahmefällen anwendbar; in der Regel sind Strafschärfungsgründe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens, dies dann aber zwingend, strafehöhend zu berücksichtigen (Schwarzenegger/Hug/Jositsch, Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, 8. Auflage, Zürich 2007, S. 74; BGE 136 IV 55 E. 5.8).

- 50 - 2. Strafzumessung

E. 1.4

Im vorliegenden Fall sind, da eine Freiheitsstrafe von über drei Jahren auszusprechen sein wird (dazu nachfolgend unter Ziff. V.2.), das alte und das neue Recht gleichwertig. Dies gilt auch für Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB und Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2 StGB. Sah das alte Recht nach dieser Bestimmung eine Milderung nach freiem Ermessen vor, wird im neuen Recht für die Strafmilderung auf Art. 48a StGB verwiesen, der inhaltlich gleichwertig ist. Das

neue Recht erweist sich demnach nicht als milder, weshalb vorliegend mit Bezug auf die vor dem 1. Januar 2007 begangenen Delikte das alte Recht zur Anwendung gelangt.

E. 2

Gemäss Art. 402 i.V.m. Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Der Beschuldigte liess Dispositivziffer 2 (Vormerknahme vom Rückzug der Vorwürfe der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 2 lit. b StGB in den Anklagepunkten 7 und 8 durch die Staatsanwaltschaft) sowie Dispositivziffer 6 (Kostenfestsetzung) des vorinstanzlichen Urteils nicht anfechten. Es ist somit vorab festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil in diesem Umfang in Rechtskraft erwachsen ist. 3.1. Dem Beschuldigten wird in Anklageziffer 1 vorgeworfen, er habe die Privatklägerin an einem nicht mehr genau eruierbaren Datum zwischen April und Mai 1999 sexuell genötigt. 3.2. Gemäss Art. 70 aStGB in der in April und Mai 1999 geltenden Fassung betrug die Verjährungsfrist bei diesem Straftatbestand damals 10 Jahre. Zwar konnte diese Frist durch Untersuchungshandlungen unterbrochen werden, mit der Folge, dass sie neu zu laufen begann, wobei die absolute Verjährung nach 15 Jahren eintrat. Im vorliegenden Verfahren erfolgten die ersten Untersuchungshandlungen jedoch erst ab 4. Januar 2010 (Urk. HD 1/1) und mithin in einem Zeitpunkt, in dem die relative Verjährungsfrist gemäss Art. 70 aStGB in der Fassung, die zum in der Anklageschrift genannten Tatzeitpunkt galt, bereits abgelaufen war. Da sich das neue Recht nicht als milder erweist, kommt gemäss Art. 389 Abs. 1 StGB das alte Recht zur Anwendung.

- 7 - 3.3. Es ist nicht ersichtlich, in einem früheren Zeitpunkt Untersuchungshandlungen mit Bezug auf den unter Anklageziffer 1 eingeklagten Sachverhalt vorgenommen worden wären. Hinsichtlich Anklageziffer 1 ist daher gestützt auf Art. 329 Abs. 4 und 5 StPO das Verfahren einzustellen. 4.1. Wie bereits dargelegt ist Dispositivziffer 2 des vorinstanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen. Mit Bezug auf Anklageziffer 7 ist daher der Vorwurf der Gefährdung des Lebens mit Bezug auf eine Handlung, die der Beschuldigte an einem nicht mehr eruierbaren Datum im Jahr 2000 oder 2001 begangen haben soll, Gegenstand der Berufung. Da der Tatzeitpunkt in der Anklage nicht genau umschrieben ist, muss für die an dieser Stelle zu klärende Frage, ob die Verjährung eingetreten ist, zu Gunsten des Beschuldigten vom gemäss Anklageschrift erstmöglichen Tatzeitpunkt, dem 1. Januar 2000, ausgegangen werden. 4.2. Gemäss Art. 70 aStGB in der in den Jahren 2000 und 2001 geltenden Fassung betrug die Verjährungsfrist beim Straftatbestand der Gefährdung des Lebens 10 Jahre. Zwar konnte auch diese Frist durch Untersuchungshandlungen unterbrochen werden, mit der Folge, dass sie neu zu laufen begann, wobei die absolute Verjährungsfrist 15 Jahre betrug. Im vorliegenden Verfahren erfolgten die ersten Untersuchungshandlungen jedoch erst ab 4. Januar 2010 (Urk. HD 1/1) und mithin in einem Zeitpunkt, in dem die relative Verjährungsfrist gemäss Art. 70 aStGB in der zum mutmasslichen Tatzeitpunkt geltenden Fassung, von der im vorliegenden Verfahren auszugehen ist, bereits abgelaufen war. 4.3. Es ist nicht ersichtlich, in einem früheren Zeitpunkt Untersuchungshandlungen mit Bezug auf den unter Anklageziffer 7 eingeklagten Sachverhalt vorgenommen worden wären. Da sich das neue Recht nicht als milder erweist, kommt gemäss Art. 389 Abs. 1 StGB auch hier das alte Recht zur Anwendung. Hinsichtlich der Anklageziffer 7 ist daher, soweit diese nicht schon rechtskräftig erledigt ist, das Verfahren ebenfalls gestützt auf Art. 329 Abs. 4 und 5 StPO einzustellen. 5.1. Wie bereits dargelegt ist Dispositivziffer 2 des vorinstanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen. Mit Bezug auf Anklageziffer 8 ist daher der Vorwurf der versuchten

Nötigung mit Bezug auf eine Handlung, die der Beschuldigte an einem

- 8 - nicht mehr eruierbaren Datum im Sommer 2002 begangen haben soll, Gegenstand des Berufungsverfahrens. 5.2. Gemäss Art. 70 aStGB in der im Sommer 2002 geltenden Fassung betrug die Verjährungsfrist bei diesem Straftatbestand damals 5 Jahre. Zwar konnte auch diese Frist durch Untersuchungshandlungen unterbrochen werden, mit der Folge, dass sie neu zu laufen begann. Die absolute Verjährung trat aber nach 7 ½ Jahren, d.h. Ende 2009 oder anfangs 2010, ein. Da sich das neue Recht nicht als milder erweist, kommt gemäss Art. 389 Abs. 1 StGB auch hier das alte Recht zur Anwendung. Hinsichtlich der Anklageziffer 8 ist daher, soweit diese nicht schon rechtskräftig erledigt ist, das Verfahren ebenfalls gestützt auf Art. 329 Abs. 4 und

E. 2.1

Strafzumessungsregeln Die Strafe ist nach dem Verschulden des Täters zu bemessen, wobei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen sind (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Zu unterscheiden ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente. Bei der Tatkomponente sind das Ausmass des verschuldeten Erfolgs, die Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs, die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat, und dessen Beweggründe zu beachten. Sodann sind für das Verschulden auch das "Mass an Entscheidungsfreiheit" beim Täter sowie die sogenannte Intensität des deliktischen Willens bedeutsam. Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat oder im Strafverfahren, allenfalls Reue und Einsicht sowie die Strafempfindlichkeit (Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 17. Auflage, Zürich 2006, S. 117 mit weiteren Hinweisen; vgl. auch Schwarzenegger/Hug/Jositsch, a.a.O., S. 90; BSK StGB I-Wiprächtiger, Art. 47 N 65). Je leichter es für den Täter gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie (Urteile des Bundesgerichts 6S.43/2001 vom 19. Juni 2001 E. 2. und 6S.333/2004 vom 23. Dezember 2004 E. 1.1.; BGE 122 IV 241 und Pra 2001 S. 832 lit. a; Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht AT II, 2. Auflage, Bern 2006, § 6 N 13). Das Gericht hat in seinem Urteil die Überlegungen, die es bei der Bemessung der Strafe angestellt hat, in den Grundzügen darzustellen. Dabei muss es in der Regel die we-

- 51 - sentlichen schuldrelevanten Tat- und Täterkomponenten so erörtern, dass festgestellt werden kann, ob alle rechtlich massgeblichen Gesichtspunkte Berücksichtigung fanden und wie sie gewichtet wurden. Insgesamt müssen seine Erwägungen die ausgefallte Strafe rechtfertigen, d.h. das Strafmass muss als plausibel erscheinen (BGE 127 IV 101 E. 2.; Urteil des Bundesgerichts 6S.83/2006 vom 5. Februar 2007 E. 3.1.; Art. 50 StGB).

E. 2.2

Tatkomponente

E. 2.2.1

Objektive Tatschwere Indem der Beschuldigte gegen den Willen der Privatklägerin mit Gewalt den vaginalen Geschlechtsverkehr erzwang, setzte er sich in rücksichtsloser Weise über deren Selbstbestimmungsrecht und sexuelle Integrität hinweg. Dass der Beschuldigte in diesem Fall keine massive Gewalt anwendete, vermag sein Verschulden nicht stark zu relativieren, da solche hier nicht notwendig war, damit er sein Ziel erreichte. Der Privatklägerin war offensichtlich klar, dass sie sich in ihrem Schlafzimmer in einer ausweglosen Situation befand und dem körperlich überlegenen Beschuldigten ausgeliefert war, weshalb grössere Gegenwehr sinnlos, allenfalls sogar gefährlich gewesen wäre. Dass der Beschuldigte grob vorging, zeigt sich daran, dass die Privatklägerin nach der Tat vaginale Blutungen hatte (Urk. HD 3/3 S. 16 und S. 18; Urk. HD 3/4 S. 12). Das objektive Tatverschulden des Beschuldigten wiegt erheblich.

- 52 -

E. 2.2.2

Subjektive Tatschwere Auch subjektiv ist von einem erheblichen Verschulden des Beschuldigten auszugehen. Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz, skrupellos und einzig zur Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse, demnach aus rein egoistischen Motiven.

E. 2.2.2.2

Vorstrafen Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf, wie von der Vorinstanz richtig ausgeführt wurde (Urk. HD 48 S. 103). Die Vorinstanz ist mit zutreffender Begründung davon ausgegangen, dass dieser Umstand nicht strafmindernd zu berücksichtigen ist.

E. 2.3

Täterkomponente

E. 2.3.1

Persönliche Verhältnisse und Vorleben Die Vorinstanz hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, wie dieser anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte (Urk. HD 63 S. 1), grundsätzlich korrekt wiedergegeben. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, ist auf diese Erwägungen zu verweisen (Urk. HD 48 S. 102 f.). Eine kleine Korrektur ist insofern anzubringen, als im Haushalt des Beschuldigten und seiner Ehefrau nicht sein, sondern ihr Sohn lebt (Urk. HD 63 S. 4). Aus den persönlichen Verhältnissen und dem Vorleben lassen sich weder Straf-erhöhungs- noch Strafminderungsgründe ableiten.

E. 2.3.3

Nachtatverhalten Da der Beschuldigte während des gesamten Verfahrens ungeständig war (vgl. Urk. HD 4/1 S. 4; Urk. HD 4/2 S. 3; Urk. HD 4/4 S. 14 und Urk. HD 4/14 S. 9), lässt sich aus seinem Nachtatverhalten nichts zu seinen Gunsten herleiten. Die Vorinstanz hat demgegenüber unter diesem Titel nicht unerheblich strafferhöhend

- 53 - veranschlagt, dass der Beschuldigte während des gesamten Verfahrens unkooperativ und stets darum bemüht war, die Privatklägerin negativ darzustellen; das Verhalten des Beschuldigten lasse jede Reue oder Einsicht vermissen (Urk. HD 48 S. 104). Grundsätzlich kann indessen von einem fehlenden Geständnis oder mangelnder Kooperation im Verfahren nicht zwangsläufig auf mangelnde Einsicht in das begangene Unrecht geschlossen werden. Im Übrigen hat jede beschuldigte Person das Recht zu schweigen oder den Sachverhalt zur

Verteidigung für sie möglichst vorteilhaft darzustellen, ohne dass ihr dies angelastet werden darf. In- soweit erscheint eine auf mangelnde Einsicht gestützte Straferhöhung nicht unbedenklich (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_858/2008 vom 20. Mai 2009, E. 4.3.3 mit Hinweisen), weshalb darauf zu verzichten ist.

E. 2.4

Hypothetische Einsatzstrafe In Würdigung der obgenannten Kriterien erweist sich eine hypothetische Einsatz- strafe von 2 Jahren Freiheitsstrafe als angemessen.

E. 2.5

Gesamtstrafe

E. 2.5.1

Die für die schwerste Tat eingesetzte Strafe ist gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips unter Einbezug der weiteren Delikte an- gemessen zu erhöhen.

E. 2.5.2

Von einem schweren objektiven und subjektiven Verschulden ist hinsicht- lich der sexuellen Nötigung vom 2. September 2007 (Anklageziffer 5) auszuge- hen. Die Gewalt, die der Beschuldigte zur Erzwingung des Analverkehrs anwen- dete, muss ausserordentlich massiv gewesen sein. Nur so lässt sich erklären, dass die Privatklägerin während Tagen Blutungen hatte und ihre Schmerzen so stark waren, dass sie kaum mehr sitzen und laufen konnte. Erschwerend kommt hinzu, dass auf der subjektiven Seite von einer mit direktem Vorsatz ausgeführten eigentlichen Bestrafungsaktion ausgegangen werden muss, die zugleich eine Machtdemonstration darstellte, die ihresgleichen sucht. Bei der diesem Delikt vo- rausgegangenen Nötigung wiegen sowohl das objektive als auch das subjektive

- 54 - Verschulden nicht mehr leicht, wurde doch die Privatklägerin mittels der mehrfach ausgestossenen Todesdrohungen sowie der Anmerkung, abgerechnet werde zu- hause, dazu gebracht, nach Hause zurückzukehren, obwohl sie dies noch nicht beabsichtigt hatte.

E. 2.5.3

Was das objektive Verschulden angeht, steht hinsichtlich Anklageziffer 6 weniger die Tatsache, dass die Privatklägerin genötigt wurde, als zu was resp. wie sie genötigt wurde, im Vordergrund. Wird einem Menschen (gegen dessen Willen) auf den Kopf uriniert, wird damit eine in höchstem Masse verachtende Haltung diesem gegenüber zum Ausdruck gebracht. In aller Regel dürfte eine derartige Tat beim Opfer nicht nur grossen Ekel auslösen, sondern für dieses auch eine enorme Demütigung darstellen und dürfte sie überdies geeignet sein, das Selbstwertgefühl herabsetzen. Zugleich widerspiegelt das inkriminierte Ver- halten das massive Machtgefälle zwischen dem Beschuldigten und der Privatklä- gerin. In subjektiver Hinsicht stand wohl kein sexuelles Motiv, sondern die Ab- sicht, die Privatklägerin zu demütigen, im Vordergrund. Auch hier handelte der Beschuldigte mit direktem Vorsatz. Sowohl das objektive als auch das subjektive Verschulden sind hinsichtlich dieser Tat als erheblich einzustufen.

E. 2.5.4

Bei Anklageziffer 9 ist besonders verwerflich, dass der Beschuldigte die gemeinsame, damals erst siebenjährige Tochter benützte, um die Drohung gegen die Privatklägerin und ihren neuen Lebenspartner zu überbringen. Der Beschul- digte schreckte somit nicht einmal davor zurück, auch sein eigenes Kind in Angst und Schrecken zu versetzen (vgl. die

entsprechenden Aussagen der Privatklägerin in Urk. HD 3/3 S. 3 und Urk. HD 3/6 S. 19), um die Privatklägerin und ihren neuen Lebenspartner zu bedrohen. Diese Tat war ebenfalls rein egoistisch motiviert, und auch bei ihr handelte der Beschuldigte mit direktem Vorsatz. Auch hinsichtlich dieser Tat sind sowohl das objektive als auch das subjektive Verschulden als erheblich einzustufen.

E. 2.5.5

Bei einer Einzelbetrachtung der verschiedenen Delikte kommt zu wenig zum Ausdruck, dass diese, wie schon von der Vorinstanz dargelegt wurde (Urk. HD 48 S. 101), insbesondere auch darauf abzielten, die Privatklägerin herabzumindern und zu demütigen. Die Vorinstanz hat zu Recht darauf hingewiesen,

- 55 - dass die Taten auch vor dem Hintergrund der problembelasteten Beziehung zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin zu sehen sind, wobei ein wichtiger Faktor der beidseitige Alkoholkonsum war, ein anderer die psychische Verfassung der Privatklägerin. Es muss davon ausgegangen werden, dass sich der Beschuldigte in einer gewissen Sicherheit wiegte, dass ihn die Privatklägerin nicht wegen sexuellen Übergriffen anzeigen würde, sei es aus Scham, sei es aus Angst, ihre Tochter müsste ohne einen Vaterersatz und die beiden gemeinsamen Kinder müssten ohne ihren Vater aufwachsen, sei es aus der eigenen Abhängigkeit dem Beschuldigten gegenüber heraus. Zu Recht hat die Vorinstanz darauf hingewiesen, dass es der Privatklägerin vor dem Hintergrund ihrer sehr belasteten Lebensgeschichte an der Kraft fehlte, sich aus der Beziehung mit dem Beschuldigten zu lösen, und der Beschuldigte diese Abhängigkeit und die Schwäche der Privatklägerin skrupellos für seine Übergriffe ausnützte. Ferner hat die Vorinstanz zutreffend auf die schweren psychischen Folgen der Taten für die Privatklägerin hingewiesen (Urk. HD 48 S. 102). Schliesslich ist der Vorinstanz darin zuzustimmen, dass der Beschuldigte nach Beendigung der Beziehung nicht von der Privatklägerin abliess, sondern sie und ihren neuen Lebenspartner mit dem Tode bedrohte, um ihr weiterhin das Leben schwer zu machen (vgl. Urk. HD 48 S. 102).

E. 2.5.6

Hinsichtlich all dieser Delikte kann für die täterbezogenen Komponenten auf die Ausführungen vorne unter 2.3. verwiesen werden, die auch hier Geltung haben.

E. 2.6

Fazit Unter Berücksichtigung aller massgeblichen Zumessungsgründe erweist sich eine Freiheitsstrafe von 4 Jahren als angemessen. Anzurechnen sind gestützt auf Art. 51 StGB 287 Tage, die durch Untersuchungshaft erstanden sind.

- 56 - VI. Vollzug Da eine Freiheitsstrafe von 4 Jahren auszusprechen ist, scheidet sowohl ein bedingter (Art. 42 Abs. 1 StGB) als auch ein teilbedingter Vollzug (Art. 43 Abs. 1 StGB) der Strafe aus. Die Freiheitsstrafe ist zu vollziehen. VII. Zivilansprüche 1. Die Vorinstanz hat die allgemeinen Voraussetzungen für die Zusprechung einer Genugtuung korrekt dargelegt, weshalb darauf verwiesen werden kann (Urk. HD 48 S. 105). 2. Das Verfahren ist in mehreren Punkten einzustellen. Zudem ist der Beschuldigte hinsichtlich Anklageziffer 3 vom Vorwurf der sexuellen Nötigung freizusprechen. Die Übergriffe auf die körperliche, psychische und sexuelle Integrität gemäss den Anklagepunkten, gestützt auf die der Beschuldigte heute zu verurteilen ist, wiegen aber derart schwer, dass sich die von der Privatklägerin geltend gemachte Genugtuung in der Höhe von Fr. 20'000.– nebst

Zins zu 5 % seit 2. September 2007 auch unter den gegebenen Umständen als der Intensität der erlittenen Unbill und dem Verschulden des Beschuldigten angemessen erweist, weshalb der vorinstanzliche Entscheid in diesem Punkt zu bestätigen ist. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen Der Beschuldigte ist hinsichtlich der Anklageziffer 3 vom Vorwurf der sexuellen Nötigung freizusprechen. Dass das Verfahren in mehreren Anklagepunkten infolge Verjährung oder fehlender Prozessvoraussetzungen einzustellen ist, geht zwar nicht auf seine Anträge zurück, ist jedoch insofern von Bedeutung, als der Verfahrensaufwand ohne diese Anklagepunkte geringer ausgefallen wäre. Es erscheint daher angemessen, die gesamten Verfahrenskosten, inklusive jener der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin, jedoch exklusive jener der amtlichen Ver-

- 57 - teidigung, zur Hälfte dem Beschuldigten aufzuerlegen und zur Hälfte auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind unter Vorhalt von Art. 135 Abs. 4 StPO auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es wird beschlossen:

E. 2.7

Der Grundsatz "in dubio pro reo" findet als Beweislastregel keine Anwendung, wenn der Beschuldigte eine ihn entlastende Behauptung aufstellt, ohne dass er diese in einem Mindestmass glaubhaft machen kann. Es tritt nämlich insoweit eine Beweislastumkehr ein, als nicht jede aus der Luft gegriffene Schutzbehauptung von der Anklagebehörde durch hieb- und stichfesten Beweis widerlegt werden muss. Ein solcher Beweis ist nur dann zu verlangen, wenn gewisse Anhaltspunkte wie konkrete Indizien oder eine natürliche Vermutung für die Richtigkeit der Behauptung sprechen bzw. diese zumindest als zweifelhaft erscheinen lassen, oder wenn der Beschuldigte sie sonstwie glaubhaft macht (vgl. Kassationsgerichtsentscheid vom 2. November 2004, Nr. AC040082, E. 3.5, Stefan Trechsel, SJZ 1981 S. 320). 3.1. An relevanten Beweismitteln liegen die Aussagen des Beschuldigten, der Privatklägerin sowie weiterer Zeugen vor. Ferner liegen zwei von Ärzten der Privatklägerin ausgestellte Arztzeugnisse und Textnachrichten des Beschuldigten bei den Akten. Der Verwertbarkeit dieser Beweismittel steht nichts entgegen. 3.2. Die Aussagen des Beschuldigten, der Privatklägerin sowie der übrigen Zeugen wurden von der Vorinstanz ausführlich wiedergegeben (Urk. HD 48 S. 8 ff.),

- 21 - weshalb zur Vermeidung von Wiederholungen darauf verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO). Soweit Ergänzungen notwendig sind, sind diese im Rahmen der nachfolgenden Beweiswürdigung vorzunehmen. 3.3.1. Hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Beschuldigten ist festzuhalten, dass er gemäss dem in der ersten Phase der Untersuchung noch geltenden kantonalen Strafprozessrecht zunächst als Angeschuldigter und hernach als Beschuldigter einvernommen und somit nicht unter der Strafandrohung von Art. 307 StGB zu wahrheitsgemässen Aussagen verpflichtet wurde. Zudem dürfte er als direkt vom Verfahren Betroffener, dem eine langjährige Freiheitsstrafe droht, ein durchaus nachvollziehbares Interesse daran haben, die Geschehnisse in einem für ihn günstigen Licht darzustellen. Seine Aussagen sind unter diesem Gesichtspunkt mit Vorsicht zu würdigen. 3.3.2. Was die generelle Glaubwürdigkeit der Privatklägerin angeht, ist zu berücksichtigen, dass sie ihre Aussagen als Zeugin unter der strengen Strafandrohung von Art. 307 StGB deponierte. Sie macht bedeutende Zivilansprüche gegen den Beschuldigten geltend, weshalb sie ein erhebliches finanzielles Interesse am Ausgang des Verfahrens hat. Dafür, dass die Privatklägerin aus medizinischen Gründen daran gehindert gewesen sein könnte, wahrheitsgemäss auszusagen, liegen keinerlei Hinweise vor (vgl. vorstehend Ziff. II.8.3.2. f. und nachstehend Ziff. 4.1.). Insbesondere ergibt die Auswertung der bei den Akten

liegenden Video- Aufnahmen der Einvernahmen vom 15. und 16. März sowie vom 22. April 2010 (Urk. HD 3/5, 3/7 und 3/9), dass die Privatklägerin in ihren kognitiven Fähigkeiten in keiner Weise eingeschränkt war und präzise auf die ihr gestellten Fragen antwortete. Relevant ist aber, dass es sich beim Beschuldigten um den langjährigen Lebenspartner der Privatklägerin handelt, von dem sie sich im April 2008 trennte (Urk. HD 3/1 S. 5 f.), dass diese Beziehung unabhängig davon, ob sich die in der Anklage aufgeführten Sachverhalte verwirklicht haben oder nicht, ausserordentlich schwierig war und dass der Beschuldigte nur kurze Zeit nach der Trennung seine heutige Ehefrau heiratete. Nicht ausser Acht gelassen darf ferner, dass der Beschuldigte und die Privatklägerin zwei gemeinsame Kinder haben und es in der Vergangenheit zu Konflikten im Zusammenhang mit der Ausübung des

- 22 - Besuchsrechts durch den Beschuldigten kam (Urk. HD 3/1 S. 4 und S. 6). Anlässlich der Einvernahme vom 5. Januar 2010 erklärte die Privatklägerin, "Das hätte alles nie heraus kommen dürfen. Für mich war wichtig, dass ich die Kinder nicht mehr dorthin geben muss" (Urk. HD 3/1 S. 8). Diese Aussage kann mit dem Umstand begründet sein, dass die in der Anklageschrift geschilderten Vorfälle tatsächlich stattgefunden haben und die Privatklägerin Angst um ihre Kinder hat. Es muss aber auch die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass die Privatklägerin den Beschuldigten zu Unrecht dieser Taten beschuldigt haben könnte, weil sie die Ausübung des Besuchsrechts durch den Beschuldigten aus anderen Motiven verhindern will. Jedenfalls erscheint es unter den gegebenen Umständen angezeigt, auch die Aussagen der Privatklägerin vorsichtig zu würdigen. 3.3.3. Bezug nehmend auf die allgemeine Glaubwürdigkeit der übrigen Zeugen ist darauf hinzuweisen, dass sie alle entweder mit dem Beschuldigten oder mit der Privatklägerin in einer Beziehung stehen oder standen. Von Bedeutung ist aber auch, dass sie alle unter der strengen Strafandrohung gemäss Art. 307 StGB aussagten. 3.3.4. In erster Linie massgebend ist jedoch, wie bereits dargelegt wurde, nicht die prozessuale Stellung der Aussagenden bzw. ihre allgemeine Glaubwürdigkeit, sondern der materielle Gehalt ihrer Aussagen. 4.1. Würdigung der Aussagen der Privatklägerin 4.1.1. Der vorinstanzlichen Würdigung der Aussagen der Privatklägerin (Urk. HD 48 S. 70 ff.) kann grundsätzlich gefolgt werden, weshalb darauf verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO). Insbesondere ist der Vorinstanz darin beizupflichten, dass die Privatklägerin die eingeklagten Sachverhalte anschaulich, detailliert und unter Einbezug von Einzelheiten, welche für das Kerngeschehen unerheblich sind, schilderte, dass ihre Ausführungen, insbesondere auch, was die Handlungsabläufe angeht, eine hohe Konstanz aufweisen und dass sie die Sachverhalte präzise in den zeitlichen Verlauf der Beziehung zwischen ihr und dem Beschuldigten einordnete, wobei bis auf eine Ausnahme (dazu nachfolgend unter 4.1.2.) keine inneren Widersprüche zu Tage traten. Was die Ausführungen der Vorinstanz

- 23 - zur Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin angeht, kann ergänzt werden, dass die Video-Aufnahmen der Einvernahmen vom 15. und 16. März sowie vom 22. April 2010 (Urk. HD 3/5, 3/7 und 3/9) dieses Bild bestätigen. Insbesondere fällt auf, dass die Privatklägerin die von ihr geschilderten Erlebnisse zum Teil auch durch ihre Körpersprache ausdrückte, indem sie sie mit den Händen nachzeichnete. Die Schilderungen der Privatklägerin einerseits und ihre Körpersprache andererseits ergeben ein in sich stimmiges Ganzes. Ferner hat die Vorinstanz zu Recht darauf hingewiesen, dass die Privatklägerin Erinnerungslücken und Unsicherheiten deklarierte und dass sie versuchte, Vorfälle, die sie zeitlich nicht genau einordnen konnte, anhand anderer Begebenheiten in

den genauen zeitlichen Kontext zu bringen. Beispielsweise erklärte sie auf die Frage, wann der in Anklageziffer 6 eingeklagte Sachverhalt passiert sei, "Das kann ich Ihnen nicht sagen... ich glaube eher vor dem Vorfall im September 2007, den ich Frau I. _____ erzählt habe... nach diesem Vorfall bin ich ja von D. _____ zurück nach J. _____ gezogen. Ich glaube, dass es vor dem September 2007 passiert ist". Auf die nachfolgende Frage, wie viel vorher, antwortete die Privatklägerin dann: "Im Jahre 2007... von der Jahreszeit, es war warm, also vielleicht Sommer, ich bin vom Balkon in die Wohnung gekommen..." (Urk. HD 3/3 S. 23). Der Vorinstanz ist sodann darin beizupflichten, dass die Privatklägerin in ihren Einvernahmen eine hohe Anzahl eigener psychischer Vorgänge schilderte und auch versuchte nachzuvollziehen, was für psychische Vorgänge beim Beschuldigten abgelaufen sein könnten. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass keine Anzeichen dafür vorliegen, dass die Privatklägerin den Beschuldigten übermässig belastet hätte. So erklärte sie beispielsweise, als sie schilderte, dass sie nach dem Vorfall gemäss Anklageziffer 8 vom Beschuldigten geschlagen worden sei, auf die Frage, ob sie dabei verletzt wurde: "Ich flog auf das Bett und ich hatte Angst ums Kind im Bauch. Ich wurde nicht verletzt, es glühte einfach im Gesicht. ..." (Urk. HD 3/1 S. 4). Hätte die Privatklägerin den Beschuldigten zu Unrecht belasten wollen, hätte sie vermutlich in diesem Zusammenhang gewisse Verletzungen erwähnt. Sodann ergänzte sie, als sie erzählte, dass sie in ... zum ersten Mal vom Beschuldigten geschlagen worden sei, "aber dort hat er sich noch entschuldigt..." (Urk. HD 3/1 S. 5). Wenn die Privatklägerin den Beschuldigten übermässig hätte anschwärzen wollen, hätte sie

- 24 - dies kaum erwähnt. Insbesondere ist aber auch darauf hinzuweisen, dass die Privatklägerin am 4. Januar 2010 den Kontakt zur Polizei offensichtlich einzig wegen des Vorfalls vom 3. Januar 2010 suchte, was, nebenbei bemerkt, auch erklärt, weshalb die Privatklägerin dazu besonders ausführliche Angaben machte (vgl. die diesbezügliche Argumentation der Verteidigung in Urk. HD 64 S. 22), ihr dabei aber herausrutschte, dass sie im Jahr 2007 das Opfer eines sexuellen Übergriffs des Beschuldigten geworden sei. Dies ergibt sich aus ihrer Aussage am Schluss der Einvernahme vom 5. Januar 2010, "Das hätte alles nie heraus kommen dürfen" (Urk. HD 3/1 S. 8) sowie aus ihrer Antwort auf die einleitende Frage anlässlich der Einvernahme vom 11. Januar 2010, wie es ihr gehe, "Seit mir das herausgerutscht ist bei Herrn ... (...) geht es mir schlecht" (Urk. HD 3/2 S. 1), aber auch aus der Einvernahme vom 22. April 2010 (Urk. HD 3/8 S. 11 f.). Weiter erklärt dies, weshalb sie am Tag nach der Anzeigeerstattung, dem 5. Januar 2010, anlässlich ihrer Einvernahme zum Vorfall vom 3. Januar 2010 das Schreiben von Dr. med. K. _____ vom 15. September 2008 (Urk. HD 6/7), in welchem Informationen zum Sachverhalt gemäss Anklageziffer 5 enthalten sind, mitbrachte und der sie befragende Polizeibeamte bereits die erwähnte Einvernahme durch eine Spezialistin der Kantonspolizei Zürich organisiert hatte (Urk. HD 3/1 S. 8). Bestätigt wird dieser Ablauf der Geschehnisse überdies durch die Aussagen von C. _____, der anlässlich seiner Zeugenaussage vom 21. Oktober 2010 ebenfalls angab, dass die Privatklägerin die Situation, wie sie nun bestehe, gar nicht beabsichtigt gehabt habe und sie sich deswegen immer noch Vorwürfe mache (Urk. HD 5/20 S. 2, vgl. auch S. 4). Ferner fällt auf, dass die Privatklägerin sich mit dem genannten Schreiben von Dr. med. K. _____ zwar im September 2008 ein Beweismittel beschafft hatte, in der Folge aber nicht Anzeige erstattete. Dass sie dieses, wie die Geschädigtenvertreterin ausführte, einzig verlangt hatte, um der Vormundschaftsbehörde aufzuzeigen, dass ein Besuchskontakt des Beschuldigten mit den beiden Töchtern L. _____ und M. _____ nicht im Interesse der Kinder liege, erscheint unter den gegebenen Umständen glaubhaft (Urk. HD

36 S. 3 f.). Auch dies spricht gegen eine Falschbeschuldigung des Beschuldigten durch die Privatklägerin. Darüber hinaus erscheint die sich in den Protokollen widerspiegelnde Angst der Privatklägerin, der Beschuldigte könne aufgrund ihrer Aussagen aus-

- 25 - rasten und ihr und den Kindern etwas antun (Urk. HD 3/1 S. 9; Urk. HD 3/2 S. 1 f., S. 4 und S. 11; Urk. HD 3/3 S. 29; Urk. HD 3/8 S. 12), überaus real. 4.1.2. Die im vorherigen Absatz angesprochene Ausnahme betrifft die Frage, ob anlässlich des in Anklageziffer 3 geschilderten Vorfalls im Januar oder Februar 2004 auch der anale Geschlechtsverkehr vollzogen wurde. Die Privatklägerin sagte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 6. Januar 2010 in einem Zeitpunkt, in dem die Befragende nur Kenntnis von den Geschehnissen gemäss den Anklageziffern 5 und 9 hatte, auf die allgemeine Frage, ob sie zuvor (gemeint: vor den Geschehnissen vom 2. September 2007) schon mit dem Beschuldigten anal verkehrt habe, Folgendes aus: "Einmal ganz zu Beginn unserer Beziehung. Ich sagte ihm aber, dass das nichts für mich sei und ich dies nicht mehr wolle" (Urk. HD 3/2 S. 8). Damit sprach die Privatklägerin wohl den unter Anklageziffer 1 eingeklagten Sachverhalt an, ohne dass sie in jenem Zeitpunkt genauer auf eine all-fällige Gewaltkomponente einging. Vom in Anklageziffer 3 eingeklagten Sachverhalt war erstmals in der polizeilichen Einvernahme vom 5. Februar 2010 die Rede (Urk. HD 3/3 S. 15 ff.). Damals erklärt die Privatklägerin, der Beschuldigte habe sie von hinten vaginal vergewaltigt, die Penetration aber abgebrochen, weil sie starke Schmerzen gehabt habe. Er habe dann ihre Gesässbacken auseinandergedrückt und dazwischen ejakuliert. Sie habe vaginal geblutet (Urk. HD 3/3 S. 16). Erst anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 15. März 2010 gab die Privatklägerin mit Bezug auf diesen Sachverhalt an, der Beschuldigte sei auch anal in sie eingedrungen und sie habe danach auch anal geblutet (Urk. HD 3/4 S. 11 f.). Dabei handelt es sich um einen Widerspruch, auf den die Privatklägerin nicht angesprochen wurde, weshalb er nicht geklärt wurde. Es ist aber durchaus möglich, dass es dafür eine Erklärung gibt, sei es, dass die Privatklägerin diesen Umstand zunächst vergessen hatte und er ihr erst später wieder in den Sinn kam, sei es, dass sie den Beschuldigten zunächst noch in Schutz nahm. Denkbar ist auch, dass die Privatklägerin bei ihrer Antwort zwei verschiedene Sachverhalte versehentlich vermischte. Jedenfalls reicht dieser Widerspruch nicht, um die Aussagen der Privatklägerin grundsätzlich in Frage zu stellen. Der von der Verteidigung angeführte Widerspruch in den Aussagen der Privatklägerin im Zusammenhang mit der Zeugung der gemeinsamen Tochter M._____ (Urk.

- 26 - HD 37 S. 19; Urk. HD 64 S. 15) ist in Wirklichkeit keiner: Die Privatklägerin sagte anlässlich ihrer Einvernahme vom 5. Februar 2010 nicht aus, sie habe dem Beschuldigten schliesslich den Wunsch nach einem weiteren Kind erfüllt. Vielmehr erklärte sie, sie habe auf Drängen des Beschuldigten eingewilligt, "es" nochmals zu versuchen, womit sie offensichtlich meinte, dass sie eingewilligt habe, die Beziehung versuchsweise nochmals aufzunehmen. Hingegen deutete die Privatklägerin dabei bereits an, dass beim Geschlechtsverkehr, der zur Zeugung von M._____ geführt habe, Gewalt im Spiel gewesen sei, indem sie darauf hinwies, dass sie geblutet habe (Urk. HD 3/3 S. 15). Auch die Angabe der Privatklägerin, dass der Beschuldigte ausserhalb ihrer Vagina ejakuliert habe, kann entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. HD 64 S. 15 und S. 27) nicht als Widerspruch zu ihren Aussagen betreffend die Zeugung der Tochter M._____ angesehen werden. Es ist allgemein bekannt, dass auch ein coitus interruptus zu einer Schwangerschaft führen kann. 4.1.3. Sodann sind auch die Aussagen der Privatklägerin zum Messer

gemäss Anklageziffer 7 entgegen den Ausführungen der Verteidigung (Urk. HD 37 S. 39; Urk. HD 64 S. 15) nicht zwangsläufig widersprüchlich. Anlässlich der Einvernahme vom 5. Februar 2010 erklärte sie, das Messer sei vorne nicht in einem Spitz zusammengegangen, sondern die Spitze sei wie bei einem Brotmesser gewesen (Urk. HD 3/3 S. 28). Die Privatklägerin zeichnete dabei ein Messer, dessen Klinge einen Spitz aufweist, allerdings ohne dass die Klinge an der Schnittkante zum Spitz hin zulaufen würde. Von einer abgerundeten Klinge sprach die Privatklägerin nicht (Urk. HD 3/3 S. 27 f.). Es ist, wie bereits die Vorinstanz dargelegt hat (Urk. HD 48 S. 86), keineswegs ausgeschlossen, dass die Privatklägerin sagen wollte, das Messer habe keinen zulaufenden Spitz aufgewiesen, was zu ihren Aussagen anlässlich der Einvernahme vom 16. März 2010 nicht im Widerspruch stehen würde. Da es sich ferner bei einem Fleischermesser mit einem nicht zulaufenden Spitz zugleich um ein Küchenmesser handelt, ist in diesen Aussagen der Privatklägerin kein Widerspruch, sondern, wie bereits von der Vorinstanz festgehalten wurde (Urk. HD 48 S. 85), eine Präzisierung zu sehen. Ferner hat die Privatklägerin nie behauptet, das Messer sei nicht scharf gewesen, weshalb nicht ersichtlich ist, weshalb die Privatklägerin, wie von der Verteidigung geltend ge-

- 27 - macht (Urk. HD 37 S. 39), diesbezüglich widersprüchliche Angaben gemacht haben sollte. Gleiches gilt für die weitere Argumentation der Verteidigung zum Sachverhalt gemäss Anklageziffer 7 (Urk. HD 37 S. 39 f.; Urk. HD 64 S. 15): Die Aussagen der Privatklägerin weichen höchstens in Nuancen voneinander ab, die ihren Grund ohne Weiteres darin haben können, dass sie zwischen den Einvernahmen über tatsächlich Geschehenes nachdachte und ihr dabei weitere Details einfielen, wie sie denn auch selber anlässlich der Einvernahme vom 16. März 2010 andeutete (Urk. HD 3/6 S. 10). Nicht stichhaltig ist in diesem Zusammenhang ferner die Argumentation der Verteidigung zur roten Spur am Hals (Urk. HD 64 S. 15: Die Privatklägerin gab mehrfach an, der Beschuldigte habe sie nicht verletzt (Urk. HD 3/6 S. 10). Hätte sie den Beschuldigten zu Unrecht belasten wollen, hätte sie demgegenüber wohl angegeben, dass es zu einer Verletzung gekommen sei. Zudem sind in ihren Aussagen dazu, was der Beschuldigte mit dem Messer gemacht habe, entgegen den Ausführungen des Verteidigers (Urk. HD 64 S. 15) keine nennenswerten Widersprüche zu erkennen. Nicht zu überzeugen vermag der Verteidiger sodann damit, dass der Beschuldigte gemäss den ersten Aussagen der Privatklägerin im Zusammenhang mit dem Messer auf Italienisch und in Widerspruch dazu gemäss ihren späteren Aussagen auf Deutsch mit ihr gesprochen haben soll (Urk. HD S. 21 mit Verweis auf Urk. HD 3/3 und 3/6). Vielmehr lässt sich der Umstand, dass die Sätze des Beschuldigten im Polizeiprotokoll vom 5. Februar 2010 auf italienisch (sowie in deutscher Übersetzung; Urk. HD 3/3 S. 26) und in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 16. März 2010 nur auf deutsch protokolliert wurden (Urk. HD 3/6 S. 8), plausibel damit erklären, dass die Protokollführerin, wie sie selbst in einer Protokollnotiz festhielt, "kein Italienisch spricht" (Urk. HD 3/6 S. 7). 4.1.4. Die Verteidigung monierte ferner, die Privatklägerin habe den Vorfall von 1999 (Anklageziffer 1) als den schlimmsten bezeichnet, obwohl aufgrund ihrer Schilderungen derjenige in D. _____ klar als die schlimmste Erfahrung eingestuft werden müsste (Urk. HD 64 S. 16). Dieser Einwand der Verteidigung mag, betrachtet man nur die Verletzungsfolgen, von einem objektiven Standpunkt aus gesehen richtig sein. Die Verteidigung blendet aber aus, dass andere Umstände subjektiv als gravierender empfunden werden können. Vergewärtigt man sich,

- 28 - dass der Vorfall, der sich im Jahre 1999 ereignet haben soll, nach der Darstellung der Privatklägerin der erste, noch dazu massive sexuelle Übergriff war und der Beschuldigte demnach bei diesem Vorfall erstmals einen ungeheuren Vertrauensbruch begangen hätte, kann durchaus nachvollzogen werden, dass dieser Vorfall von der Privatklägerin als der Schlimmste empfunden wurde. 4.1.5. Was die von der Verteidigung behauptete Widersprüchlichkeit in den Angaben zum Sachverhalt gemäss Anklageziffer 8 angeht (Urk. HD 37 S. 37 f.; Urk. HD 64 S. 16, S. 29 und S. 33), ist darauf hinzuweisen, dass selbst wenn der Beschuldigte im fraglichen Zeitraum einen tiefer gelegten VW Golf und nicht einen BMW fuhr, dies nicht zwangsläufig gegen die Ausführungen der Privatklägerin sprechen würde. Zum einen ist nur schon angesichts des Zeitablaufs – zwischen dem Zeitpunkt, in dem sich dieser Anklagesachverhalt ereignet haben soll und den entsprechenden Einvernahmen liegen über sieben Jahre – denkbar, dass es bezüglich des Fahrzeugmodells bei der Privatklägerin zu einer Verwechslung kam, zum andern ist auch dann nicht ausgeschlossen, dass der Beschuldigte am fraglichen Tag einen BMW fuhr, wenn in jenem Zeitraum ein VW Golf auf ihn zugelassen war. Zudem spricht auch die Frage, ob der Beschuldigte die Handbremse betätigte oder nicht, nicht gegen die Darstellung der Privatklägerin: Er könnte dies auch einzig getan haben, um die Privatklägerin zu erschrecken. 4.1.6. Entgegen der Auffassung des Verteidigers (Urk. HD 64 S. 16) sind sodann auch in den Aussagen der Privatklägerin zu den Begegnungen im Etablissement des Bruders des Beschuldigten keine Widersprüche auszumachen, welche die Glaubwürdigkeit der Privatklägerin in Bezug auf die hier zu beurteilenden Vorfälle in Frage zu stellen vermöchten. Dass die Privatklägerin diese Begegnungen erst ab der Befragung vom 15. März 2010 näher thematisierte (vgl. Urk. HD 3/4 S. 20 ff.), ist auf das beharrliche Nachfragen der einvernehmenden Behörden im Verlaufe der Untersuchung zurückzuführen und kann nicht als inkohärentes Ausverhalten interpretiert werden. Diese wollte – wie dargelegt – an sich lediglich den Sachverhalt gemäss Anklageziffer 9 zur Anzeige bringen. Zudem hat die Privatklägerin, anders als die Verteidigung auszuführen scheint (Urk. HD 64 S. 16),

- 29 - nie behauptet, sich den Daumen an einer Innentreppe verletzt zu haben (Urk. HD 3/1 S. 7; Urk. HD 3/4 S. 21; Urk. HD 3/8 S. 19). 4.1.7. Sodann sind die sukzessiven Aussagen der Privatklägerin zur eingeklagten sexuellen Nötigung in D._____ (Anklageziffer 5) entgegen den Ausführungen des Verteidigers (Urk. HD 64 S. 18) nicht von Aggravation geprägt. Vielmehr zog der Verteidiger die Aussagen der Privatklägerin lediglich selektiv und stark verkürzt heran, derweil eine genaue Lektüre des Polizeiprotokolls vom 6. Januar 2010 klar zeigt, dass die Privatklägerin den Vorfall in D._____ bereits in dieser ersten Befragung zum Thema äusserst konkret und detailliert schilderte (vgl. Urk. HD 3/2 S. 5 ff.). Ihre dortigen Depositionen korrelieren mit ihren nachfolgenden Aussagen vom 15. März 2010 (Urk. HD 3/4 S. 15 ff.) in allen wesentlichen, das Kerngeschehen betreffenden Punkten. Zu beachten ist sodann, dass eine sexuelle Nötigung ein äusserst dynamisches Geschehen darstellt, weshalb von einem Opfer retropektiv nicht eine in allen Details übereinstimmende Schilderung erwartet werden kann. Vielmehr ist es so, dass einzelne kleinere Ungenauigkeiten und Abweichungen im Verlaufe mehrerer Befragungen als Realkennzeichen zu werten sind, währenddem eine völlige Widerspruchlosigkeit ein Hinweis auf ein einstudiertes Lügenkonstrukt darstellen könnte. Dass also beispielsweise das "Wiederbekleiden" des Beschuldigten in den späteren Aussagen kein Thema mehr war, spricht somit gerade nicht gegen die Glaubhaftigkeit der Schilderung der Privatklägerin. 4.1.8. Auch die weiteren vom Verteidiger vorgebrachten Beispiele

angeblich ag- gravierender Aussagen der Privatklägerin (Urk. HD 64 S. 19) vermögen nicht zu überzeugen. Was etwa ihre Beschreibungen betrifft, wie der Beschuldigte N._____ geschlagen habe, ist darauf hinzuweisen, dass diese von N._____ sel- ber im Kern bestätigt wurden (Urk. HD 5/16 S. 9). Weiter sind beispielsweise die Aussagen betreffend den "böse[n] Blick des Beschuldigten" für die vorliegend konkret zu beurteilenden Vorfälle überhaupt nicht relevant, was ohne Weiteres er- klärt, dass die Privatklägerin darauf später nicht mehr zu sprechen kam. Unzutref- fend sind sodann die Ausführungen der Verteidigung, wonach die Privatklägerin anlässlich der Einvernahme vom 21. April 2006 (Urk. HD 2/3 S. 4) noch von ei- nem "Faustschlag gesprochen habe", dieser aber später, im Zusammenhang mit

- 30 - den im vorliegenden Verfahren durchgeführten Einvernahmen, "spurlos" ver- schwunden sei (Urk. HD 64 S. 19). Vielmehr wiederholte die Privatklägerin den entsprechenden Vorwurf – der schliesslich in Anklageziffer 4 eingeklagt wurde (Urk. HD 18 S. 5), hinsichtlich welcher das Verfahren heute einzustellen ist (vor- stehend Ziff II.7.1. ff.) – auch noch in der Einvernahme vom 16. März 2010 mit im Kern übereinstimmenden Aussagen (vgl. Urk. HD 3/4 S. 13). 4.1.9. Nicht zu überzeugen vermag der Verteidiger sodann auch, wenn er einen Widerspruch darin sehen möchte, dass die Privatklägerin einerseits (in der poli- zeilichen Befragung vom 5. Januar 2010; Urk. HD 3/1) von massiver Gewalt des Beschuldigten gegen die Kinder berichtet habe, andererseits (in der polizeilichen Befragung vom 5. Februar 2010, Urk. HD 3/3) die wiederholte Neuaufnahme des Zusammenlebens aber damit begründet habe, dass "er nicht böse war mit den Kindern" (Urk. HD 64 S. 20 mit Verweis auf Urk. 3/3). Das vom Verteidiger ange- führte Zitat lässt sich in dieser Form im polizeilichen Befragungsprotokoll vom

E. 5

Sachverhaltserstellung

E. 5.1

Allgemeines Zu Recht hat die Vorinstanz darauf hingewiesen, dass trotz des aus der Würdi- gung der Aussagen der Privatklägerin und des Beschuldigten gezogenen Schlus- ses, dass auf die Aussagen der Privatklägerin, nicht aber auf diejenigen des Be- schuldigten abgestellt werden kann, der Sachverhalt für jeden einzelnen Anklage- punkt zu erstellen ist (Urk. HD 48 S. 80). Dass die Vorinstanz dabei den Sachver- halt gemäss Anklageziffer 5 als Ausgangspunkt wählte (Urk. HD 48 S. 80), ist an- gesichts des Umstandes, dass zu diesem Anklagevorwurf die meisten Beweismit- tel vorliegen, nicht zu beanstanden.

E. 5.2

Sachverhaltserstellung Anklageziffer 5 (Nötigung, sexuelle Nötigung)

E. 5.2.1

In Anklageziffer 5 wird dem Beschuldigten zusammengefasst zur Last ge- legt, dass er am 2. September 2007, als sich die Privatklägerin bei Nachbarn auf- gehalten und sich seiner Forderung, sofort nach Hause zu kommen, widersetzt habe, allen Anwesenden erklärt habe, er bringe sie um. Nachdem ihn der Nach- bar zum Verschwinden aufgefordert habe, habe er die Drohung, "alle umzulegen", wiederholt. Die Privatklägerin habe daraufhin nachgegeben und sei nach Hause gegangen. Am Abend desselben Tages habe der Beschuldigte der Privatklägerin gegen ihren Willen die Hose ausgezogen, ihr die Beine auseinandergedrückt, sie

- 38 - an den Haaren gepackt und ihr Gesicht ins Kissen gedrückt und sei gegen ihren Willen anal in sie eingedrungen. Als sie daraufhin aufgeschrien habe, habe er ihr erneut das Kissen ins Gesicht gedrückt und ihr gesagt, er werde sie umbringen (Urk. HD 18 S. 6 f.).

E. 5.2.2

Der Beschuldigte erklärte anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung zu den Ereignissen bei den Nachbarn, es habe sich um einen Freitag, nicht um einen Sonntag gehandelt. Die Privatklägerin habe mit der Zeugin P._____ immer Alkohol getrunken, und zwar im Übermass. Er sei an jenem Tag nach Hause gekommen, und die Privatklägerin sei nicht da gewesen. Er habe befürchtet, dass die Privatklägerin wieder am Trinken sei. Deshalb sei er zur Zeugin P._____ gegangen und habe der Privatklägerin gesagt, sie solle aufhören zu trinken und nach Hause kommen. Er habe sie jedoch nicht als Hure bezeichnet. Ebenso wenig habe er zur Zeugin P._____ gesagt, dass er diese umbringen werde. Als seine Frau nicht gekommen sei, sei er nach Hause gegangen (Urk. HD 34 S. 13). Auf Vorhalt des weiteren Sachverhaltes gemäss Anklageziffer 5 erklärte der Beschuldigte, dies treffe nicht zu (Urk. HD 34 S. 14). Anlässlich der Berufungsverhandlung hielt er an seinem Standpunkt fest (Urk. HD 63 S. 6 und S. 11 f.).

E. 5.2.3

Die Sachverhaltsdarstellung der Privatklägerin, welche die Anklagebehörde in ihrer Anklage übernommen hat, ist schon aufgrund der Würdigung der Aussagen der Privatklägerin allein glaubhaft. Sie schilderte den eingeklagten Vorgang in allen Einvernahmen so detailliert und lebensnahe, wie dies nur von jemandem zu erwarten ist, der den Sachverhalt tatsächlich erlebt hat (Urk. HD 3/2 S. 5 ff.; Urk. HD 3/4 S. 15 f.). Auch bei der Schilderung der Gedanken, die ihr durch den Kopf gegangen seien, als der Beschuldigte, nachdem sie geschrien habe, ihren Kopf noch extremer ins Kissen gedrückt habe (Urk. HD 3/4 S. 17), ist nicht vorstellbar, dass die Privatklägerin nicht die Wahrheit gesagt hätte. Hinzu kommt, dass sich die Angaben der Privatklägerin mit den Aussagen der übrigen Zeugen, die zu diesem Sachverhalt konkrete Angaben machten, decken. Von den Zeugen P._____ und Q._____ wurde bestätigt, dass sich die Privatklägerin an einem Abend bei ihnen im Garten aufgehalten habe, als der Beschuldigte sie dort aufgesucht und sie aufgefordert habe, sofort nach Hause zu kommen. Beide Zeugen führten fer-

- 39 - ner aus, dass der Beschuldigte dabei Drohungen ausgestossen habe (Urk. HD 5/2 S. 2 und 4; Urk. HD 5/4 S. 2). Die Zeugin P._____ erklärte sodann, die Privatklägerin habe ihr am nächsten Tag erzählt, dass der Beschuldigte ihr am Abend zuvor nach ihrer Heimkehr, als sie habe schlafen gehen wollen, den Kopf in das Kissen gedrückt und sie anal "vergewaltigt" habe. Die Privatklägerin habe gemäss deren Aussagen nachher lange geblutet und auch Schmerzen gehabt. Zudem führte sie aus, dass die Privatklägerin fast nicht mehr habe sitzen und kaum mehr habe laufen können; sie sei so gelaufen, "als ob sie eine Banane hinten drin hätte". Sie habe der Privatklägerin gesagt, dass sie zum Arzt gehen solle. Diese sei dann gleichentags zu Frau Dr. K._____ gegangen (Urk. HD 5/2 S. 4). Ähnliche Angaben wurden auch vom Zeugen Q._____ gemacht, der erklärte, die Privatklägerin sei am nächsten Morgen zu ihnen gekommen, um mit den Hunden zu spazieren, und sei ganz komisch gelaufen, als ob sie eine Banane in der Hose gehabt hätte. Sie hätten sie gefragt, was passiert sei, worauf sie, nachdem sie zuerst Angst gehabt habe, es zu sagen, erklärt habe, dass der Beschuldigte sie anal "vergewaltigt" habe (Urk. HD 5/4 S. 2). Auch der Zeuge Q._____ sagte aus, dass die Zeugin P._____ und er ihr gesagt hätten, sie solle

zum Arzt gehen (Urk. HD 5/4 S. 2). Dass der Zeuge Q._____ widersprüchliche Angaben dazu machte, wann er den Sachverhalt von der Privatklägerin selber gehört habe (vgl. Urk. HD 5/4 S. 2 f.), tut der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen keinen Abbruch, sondern ist angesichts des Zeitablaufs – die Zeugenbefragung fand über 2 ½ Jahre nach dem fraglichen Vorfall statt – nachvollziehbar und zeigt überdies, dass die Aussagen dieser beiden Zeugen nicht abgesprochen wurden. Auch wenn der Zeuge Q._____ den Sachverhalt zunächst lediglich von der Zeugin P._____ geschildert bekommen hätte, wofür spricht, dass diese bei der Schilderung der ersten Begegnung mit der Privatklägerin nach der fraglichen Nacht nur von ihr und sich erzählte, wäre dies ein Indiz für die Richtigkeit der Aussagen der Privatklägerin. Dass der Zeuge Q._____ den Beschuldigten keineswegs nur in ein schlechtes Licht rücken wollte, zeigt sich daran, dass er auf die Frage, ob er dessen Charakter beschreiben könne, nebst Negativem auch erklärte, "Sonst war er ein lieber Mensch" (Urk. HD 5/4 S. 4).

- 40 -

E. 5.2.4

Die Schilderung der Privatklägerin deckt sich ferner mit den Aussagen der Zeugin F._____, die im fraglichen Zeitpunkt in der Wohnung unter derjenigen der Privatklägerin wohnte (Urk. HD 5/5 S. 3; Urk. HD 5/6 S. 1 und S. 5). Diese erklärte, die Privatklägerin sei am nächsten Morgen mit roten Wangen zu ihr gekommen, habe "fertig" ausgesehen und sie gebeten, den Hund zu hüten, da sie zu Frau Dr. K._____ müsse. Die Privatklägerin habe ihr dann erzählt, dass der Beschuldigte sie auf das Bett geworfen und von hinten genommen habe. Genau habe sie es dann etwas später erzählt, dass er ihr den Kopf ins Kissen gedrückt habe, dass sie hinten und vorne blute und dass sie lange nicht auf die Toilette gehen könne (Urk. HD 5/5 S. 3). Sie habe der Privatklägerin einen Sitzring gegeben, da diese ihr gesagt habe, dass sie wegen der Vergewaltigung kaum sitzen könne (Urk. HD 5/5 S. 3). Anlässlich der Zeugeneinvernahme vom 31. Mai 2010 präzisierte diese Zeugin, dass die Privatklägerin, als diese am nächsten Tag zu ihr gekommen sei, damit sie während des Arztbesuches den Hund hüte, ruhig, verdrückt und verweint gewesen sei. Sie habe schockierte, offene Augen gehabt. Immer, wenn etwas Schlimmes passiert sei oder ihr Angst gemacht habe, habe sie den gleichen Blick gehabt. Sie habe ihr das Geschehene nur stückchenweise erzählt, gefragt, ob sie (die Zeugin) nichts gehört habe, der Beschuldigte habe sie im Bett mit dem Kopf gegen das Kissen gedrückt, mit dem Gesicht gegen das Kissen und sei "von hinten hinein", sie könne nicht mehr sitzen und habe geblutet (Urk. HD 5/6 S. 6 f.). Nach dem Arztbesuch sei die Privatklägerin wiedergekommen. Sie habe sich (gemeint: von der Ärztin) nicht anfassen lassen können, sei blockiert gewesen und habe gesagt, man solle sie in Ruhe lassen (Urk. HD 5/6 S. 7). Die Schilderungen der Zeugin F._____, die auch Beschreibungen eigener innerer Vorgänge enthalten ("In diesem Moment hatte ich gar nicht so richtig realisiert, was sie mir sagte, oder das Ausmass. Ich hatte selber viel um die Ohren. Ich hatte es erst nachher realisiert. [...] Es nervte mich mehr, dass ich schon wieder den Hund hüten musste und schon wieder etwas passiert war", Urk. HD 5/6 S. 7) sind so lebensnahe, dass nicht vorstellbar ist, dass sie von jemandem stammen, der das Geschilderte nicht tatsächlich erlebt hat. Dass sie den Beschuldigten nicht nur belastete, sondern auch entlastende und positive Angaben machte, indem sie beispielsweise zu Protokoll gab, sie habe ihn und die Privatklägerin

- 41 - schon streiten hören, in jener Nacht aber nicht, sie habe nie selber gesehen, dass der Beschuldigte die Privatklägerin geschlagen habe (Urk. HD 5/5 S. 4; Urk. HD 5/6 S. 5),

oder, der Beschuldigte habe ihr Erzeugnisse aus seinem Garten gegeben, was sie sehr geschätzt habe (Urk. HD 5/6 S. 2, 7 und 10), macht die Aussagen dieser Zeugin umso glaubhafter.

E. 5.2.5

Darüber hinaus berichtete auch die Zeugin O3._____ darüber, dass die Privatklägerin sie Ende August oder anfangs September 2007, an einem Montag, angerufen und ihr erzählt habe, dass der Beschuldigte ihren Kopf ins Kissen gedrückt und sie dann von hinten gepackt habe. Sie habe ferner gesagt, dass es ihr weh tue, dass sie nicht wisse, wie sitzen oder stehen, dass sie beim Wasserlassen Schmerzen habe, und sie habe Blut erwähnt (Urk. HD 5/13 S. 5). Sie (die Zeugin) wäre am liebsten sofort zu ihr gefahren, doch habe sie das wegen der Organisation mit den Kindern nicht tun können. Die Privatklägerin habe gesagt, dass sie jetzt gerade niemanden um sich ertrage. Am Abend habe sie nochmals angerufen und erklärt, dass sie bei der Ärztin in D._____ gewesen sei, diese sie jedoch nicht habe untersuchen können, weil ihr alles weh getan und sie sich geschämt habe (Urk. HD 5/13 S. 5 f.). Die Zeugin erklärte, der Privatklägerin geglaubt zu haben (Urk. HD 5/13 S. 6); ihre Stimme am Telefon sei verzweifelt, weinerlich, schluchzend, ängstlich, die Privatklägerin sei "am Zusammenbrechen" gewesen. Sie habe bis heute nie mehr einen Menschen auf diese Art am Telefon gehört (Urk. HD 5/13 S. 9). Auch die Aussagen dieser Zeugin fügen sich nahtlos in diejenigen der Privatklägerin ein, und auch diese Zeugin machte nicht nur negative Aussagen über den Beschuldigten, sondern erklärte beispielsweise auch, dass der Beschuldigte zu ihr korrekt gewesen sei und sich auch engagiert habe mit dem Essen für die Kinder (Urk. HD 5/13 S. 3).

E. 5.2.6

Bestätigt werden die Aussagen der Privatklägerin schliesslich aber auch durch die Aussagen der Ärztin K._____, die im Rahmen ihrer Zeugeneinvernahme erklärte, die Privatklägerin habe sie am 3. September 2007 aufgelöst und psychisch in sehr schlechter Verfassung aufgesucht und sich beklagt, dass sie in der Nacht zuvor vergewaltigt worden sei (Urk. HD 5/14 S. 2 f.). Auch diese Zeugin führte aus, dass die Privatklägerin ihr berichtet habe, mit dem Kopf gegen das

- 42 - Kissen gedrückt worden zu sein und nachher im Bereich des Afters geblutet zu haben. Es sei für die Privatklägerin schwierig gewesen, über den Vorfall zu berichten, es habe sehr viel gebraucht, bis sie sich über die Sache geäussert habe. Sodann habe sie angetönt, dass dies nicht zum ersten Mal passiert sei (Urk. HD 5/14 S. 2 f.). Ferner bestätigte die Zeugin K._____ wie schon die Zeuginnen F._____ und O3._____, dass die Privatklägerin sich aus Scham geweigert habe, sich von ihr untersuchen zu lassen (Urk. HD 5/14 S. 3); die Privatklägerin habe sich beschmutzt gefühlt, sich in einem sehr schlechten Zustand befunden und sei wirklich aufgelöst gewesen (Urk. HD 5/14 S. 3 f.). Dass sie damals in einem so aufgelösten Zustand in ihre Praxis gekommen sei, sei ein Ausnahmezustand gewesen; es sei das erste Mal gewesen, dass sie die Privatklägerin so angetroffen habe (Urk. HD 5/14 S. 5 f.).

E. 5.2.7

Hinzu kommt ferner, dass der Beschuldigte selber angab, dass er auch Analverkehr praktiziert, erklärte er doch, mit der Privatklägerin einige Male einvernehmlich Analverkehr gehabt zu haben (Urk. HD 4/5 S. 2). Darüber hinaus wurde auf dem Computer des Beschuldigten Pornografie aufgefunden, in der teilweise Analverkehr dargestellt ist

(Urk. HD 8/3), was ebenfalls belegt, dass ihm Sexual- praktiken dieser Art nicht fremd waren.

E. 5.2.8

Es ist schlechterdings unvorstellbar, dass die Privatklägerin den ganzen un- ter dieser Anklageziffer eingeklagten Vorgang erfunden, ihre Ärztin derart massiv getäuscht und dazu noch mehrere Bekannte zu – übereinstimmenden – Falsch- aussagen unter der strengen Strafandrohung von Art. 307 StGB bewegt und/oder sie ebenfalls hintergangen hat. Darüber hinaus hätte die Privatklägerin, hätte sie den Vorgang erfunden, um dem Beschuldigten zu schaden, aller Wahrscheinlich- keit nach sofort, nachdem sie bei ihrer Ärztin gewesen war, Anzeige erstattet und damit nicht mehrere Jahre zugewartet. Der Argumentation der Vorinstanz (Urk. HD 48 S. 80 f.), insbesondere auch derjenigen zu den Einwendungen der Vertei- digung, kann ohne Weiteres gefolgt werden. Es bleibt kein anderer Schluss, als dass sich der Sachverhalt gemäss Anklageziffer 5 wie eingeklagt ereignet hat, weshalb er erstellt ist.

- 43 -

E. 5.3

Sachverhaltserstellung Anklageziffer 3 (Vergewaltigung, sexuelle Nötigung)

E. 5.3.1

Die Anklagebehörde wirft dem Beschuldigten in Anklageziffer 3 zusam- mengefasst vor, an einem nicht mehr eruierbaren Datum im Januar oder Februar 2004 im Schlafzimmer an der Privatklägerin gegen deren Willen den vaginalen und analen Geschlechtsverkehr vollzogen zu haben (Urk. HD 18 S. 5).

E. 5.3.2

Der Beschuldigte erklärte anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhand- lung, dies treffe nicht zu (Urk. HD 34 S. 12), und war auch anlässlich der Beru- fungsverhandlung nicht geständig (Urk. HD 63 S. 6 und S. 10).

E. 5.3.3

Was den dem Beschuldigten zur Last gelegten erzwungenen vaginalen Geschlechtsverkehr angeht, liegen als Beweismittel die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin vor. Auch ihre diesbezüglichen Schilderungen erreichten einen so hohen Detaillierungsgrad, wie er nur von jemandem erwartet wird, der den Sachverhalt tatsächlich erlebt hat. So machte die Privatklägerin beispielsweise genaue Angaben zur von ihr und vom Beschuldigten getragenen Kleidung und zu den gesundheitlichen Folgen des Übergriffs (Urk. HD 3/3 S. 16 f.) und gab sogar an, was der Beschuldigte ihr während des Übergriffs gesagt habe (Urk. HD 3/3 S. 18). Da auf die Aussage der Privatklägerin, sie habe dem Beschuldigten gesagt, dass sie das nicht wolle, und probiert, ihre Beine zusammenzudrücken, worauf er ihre Beine mit den Knien auseinandergedrückt habe (Urk. HD 3/4 S. 12), abzu- stellen ist, bleibt für die Version der Verteidigung, es sei nach anfänglicher Ableh- nung durch die Privatklägerin zu einvernehmlichem Geschlechtsverkehr gekom- men, kein Raum. Nicht erstellt werden kann dagegen der Vorwurf, der Beschul- digte habe gegen den Willen der Privatklägerin auch den analen Geschlechtsver- kehr vollzogen. Diesbezüglich liegen, wie bereits unter Ziff. 4.1. ausgeführt wurde, widersprüchliche Angaben der Privatklägerin vor. Da die Privatklägerin auf den Widerspruch nicht angesprochen und dieser somit nicht

geklärt wurde, ist nach dem Grundsatz in dubio pro reo davon auszugehen, dass der Beschuldigte nicht auch den analen Geschlechtsverkehr erzwang.

E. 5.4

Sachverhaltserstellung Anklageziffer 6 (Nötigung)

- 44 -

E. 5.4.1

Dem Beschuldigten wird in Anklageziffer 6 vorgeworfen, die Privatklägerin irgendwann im Sommer 2007 in ihrer Wohnung in D._____ gegen ihren Willen unter Kraftaufwand in den Toilettenraum gezerrt, ihren Kopf in die WC-Schüssel gedrückt und über ihren Kopf uriniert zu haben (Urk. HD 18 S. 7).

E. 5.4.2

Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung gab der Beschuldigte zu Protokoll, dies habe er nicht getan (Urk. HD 34 S. 15 f.). Daran hielt er auch anlässlich der Berufungsverhandlung fest (Urk. HD 63 S. 6 und S. 11).

E. 5.4.3

Der obige Sachverhalt stützt sich auf die Aussagen der Privatklägerin, die von der Vorinstanz zu Recht als glaubhaft eingestuft wurden (Urk. HD 48 S. 84), zumal sie durch die Aussagen der Zeugin F._____ bestätigt werden. Deren Aussage, einmal sei die Privatklägerin zu ihr gekommen und habe ihr aufgelöst erzählt, dass der Beschuldigte ihr Gewalt angetan habe abends im Bett, weshalb sie nun zur Ärztin müsse, und in diesem Zusammenhang auch erklärt, er habe sie auch schon am Kopf gepackt und über sie gepinkelt auf dem WC (Urk. HD 5/5 S. 2; Urk. HD 5/6 S. 6), stimmt mit denjenigen der Privatklägerin zum Sachverhalt in Anklageziffer 6 sowie in Anklageziffer 5 überein. Auch die zeitliche Einordnung korreliert, erklärte die Zeugin F._____ doch, Ende 2007 nach ... gezogen und den Beschuldigten ca. zwei Jahre vorher kennengelernt zu haben (Urk. HD 5/6 S. 2), so dass sich sowohl der Sachverhalt gemäss Anklageziffer 5 als auch derjenige gemäss Anklageziffer 6 ereignet hätten, während die Privatklägerin und die Zeugin F._____ in der gleichen Liegenschaft wohnten. Überdies stimmt der zeitliche Ablauf gemäss den Schilderungen der Zeugin F._____ mit den Angaben der Privatklägerin überein, denn die Aussagen der Zeugin F._____ sind dahingehend zu verstehen, dass sich der Sachverhalt gemäss Anklageziffer 6 zuerst ereignete und nachher derjenige gemäss Anklageziffer 5. Die Vorinstanz hat zu Recht darauf hingewiesen, dass höchst unwahrscheinlich ist, dass die Privatklägerin diesbezüglich gegenüber der Zeugin F._____ unwahre Angaben machte, weil der von ihr geschilderte Vorgang zugleich eine grosse Demütigung darstellte (vgl. Urk. HD 48 S. 84). Die Zeugin P._____ berichtete ebenfalls darüber, dass die Privatklägerin ihr über diesen Vorfall erzählt habe, allerdings erst nach der Verhaftung des Beschuldigten (Urk. HD 5/2 S. 5 f.). Darüber hinaus schilderte auch C._____ an-

- 45 - llässlich seiner Zeugeneinvernahme vom 21. Oktober 2010, dass die Privatklägerin ihm einmal unter Tränen gestanden habe, dass der Beschuldigte während der Zeit, in der sie in D._____ gewohnt habe, ihren Kopf in die WC-Schüssel gedrückt und über sie uriniert habe (Urk. HD 5/20 S. 3). Nicht stichhaltig sind demgegenüber die Argumente des Beschuldigten sowie der Verteidigung betreffend die Grösse des WC-Raums (Urk. HD 4/5 S. 3; Urk. HD 37 S. 41; Urk. HD 64 S. 29). Auch die Privatklägerin erklärte, dieser sei klein

gewesen. Da sie jedoch angab, es habe sich nicht ihr ganzer Körper in diesem Raum befunden, sondern nur der vordere Teil (siehe dazu die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz in Urk. HD 48 S. 85), steht die Raumgrösse zu den Ausführungen der Privatklägerin nicht in Widerspruch. Auch der Sachverhalt gemäss Anklageziffer 6 ist erstellt.

E. 5.5

Sachverhaltserstellung Anklageziffer 9 (Drohung)

E. 5.5.1

Die Anklagebehörde legt dem Beschuldigten in dieser Anklageziffer zur Last, am 3. Januar 2010 gegenüber seiner Tochter L._____, welche bei ihm gewohnt habe, erklärt zu haben, er werde ihre Mutter und deren neuen Lebenspartner umbringen. Dies habe L._____ umgehend nach der Rückkehr in die Wohnung der Privatklägerin dieser mitgeteilt, die es ihrerseits ihrem Lebenspartner, C._____, weitergesagt habe. Sowohl die Privatklägerin als auch der Privatkläger hätten sich in der Folge dadurch in ihrem Sicherheitsgefühl massiv eingeschränkt gefühlt (Urk. HD 18 S. 8 f.).

E. 5.5.2

Der Beschuldigte erklärte anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung, dies habe er ganz sicher nicht getan (Urk. HD 34 S. 17). Auch anlässlich der Berufungsverhandlung machte er geltend, dieser Vorwurf stimme nicht (Urk. HD 63 S. 6 und S. 13).

E. 5.5.3

Die Sachverhaltsdarstellung in der Anklageschrift basiert auf den im vorinstanzlichen Urteil wiedergegebenen, glaubhaften Aussagen der Privatklägerin sowie von C._____. Die These der Verteidigung, dass es wahrscheinlich sei, dass die Privatklägerin die Aussagen aus L._____ "herausgeholt" habe (Urk. HD 37 S. 45), erweist sich als nicht plausibel. Es ist nämlich nicht ersichtlich, weshalb die

- 46 - Privatklägerin dies hätte tun sollen. Die Privatklägerin hat den Beschuldigten im Rahmen der Strafuntersuchung einer ganzen Reihe von Sexualdelikten zu ihrem Nachteil beschuldigt. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Privatklägerin klar war, dass derartige Anschuldigungen, wenn ihnen Glauben geschenkt würde, den Beschuldigten für geraume Zeit hinter Gitter bringen würden, während nur die Drohung gemäss Anklageziffer 9 wohl kaum einen gravierenden Einfluss auf die Ausübung des Besuchsrechts zur Folge gehabt hätte. Hinzu kommt, dass die dem Beschuldigten vorgeworfene Äusserung von Stil und Inhalt her ohne Weiteres zu den im vorinstanzlichen Urteil wiedergegebenen Textnachrichten passt, die er der Privatklägerin am 25. und 30. März 2009 sowie am 25. und 27. Juli 2009 eingestandenermassen (Urk. HD 4/13 S. 3 ff.) sandte. Es besteht kein Zweifel daran, dass sich der Sachverhalt wie eingeklagt ereignete; der Sachverhalt gemäss Anklageziffer 9 ist erstellt. IV. Rechtliche Würdigung

E. 6

In allen Fällen liegen, wie bereits die Vorinstanz festgehalten hat (Urk. HD 48 S. 90 ff.), weder Schuldausschluss- noch Rechtfertigungsgründe vor. Somit hat sich der Beschuldigte der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 aStGB, der sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB (Anklageziffer 5), der mehrfachen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB sowie der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Dass

sich der Beschuldigte (u.a.) nicht nur der einfachen, sondern der mehrfachen Nötigung im Sinne von Art. 181

- 49 - StGB strafbar gemacht hat, war, wie sich sowohl aus den Erwägungen zur Sachverhaltserstellung (Urk. HD 48 S. 81 f. und S. 84 f.) als auch aus denjenigen zur rechtlichen Würdigung (Urk. HD 48 S. 96 f.) ergibt, klarerweise auch die Ansicht der Vorinstanz, wenn das auch im Dispositiv des vorinstanzlichen Urteils nicht ausdrücklich in Erscheinung getreten ist. V. Sanktion 1. Strafraumen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.